



# BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 1  
Fachdienst: Straßen  
Sachbearbeitung: Dirk Holthausen  
Fachdienstleitung: Dirk Holthausen

**Beratungsgremium**

**Kreistag**

**Die Sitzung ist am**

**22.03.2021**

**öffentlich**

**Beratungsgegenstand:**

K 7407 - Anbindung Bahnhof Merklingen: Abschluss einer Vereinbarung über den Kostenanteil des Alb-Donau-Kreises

**Beschlussantrag:**

Der Kreistag beschließt, die Verwaltung mit dem Abschluss einer Vereinbarung, wie dargestellt, zu beauftragen.

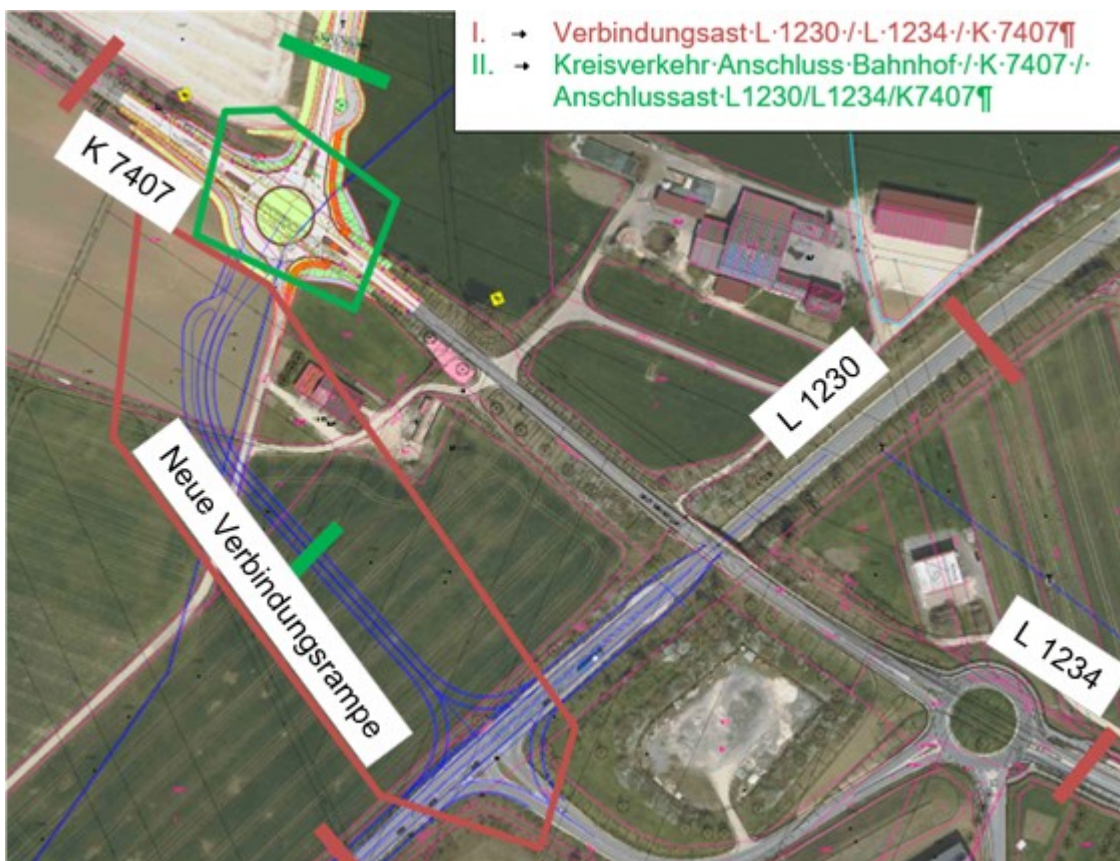
Heiner Scheffold  
Landrat

## Sachdarstellung:

Der Zweckverband Region Schwäbische Alb (RSA) beabsichtigt den Bau eines neuen Kreisverkehrsplatzes zur Anbindung des Bahnhofs Merklingen an die K 7407. In diesem Zusammenhang soll der Knotenpunkt der K 7407 mit der L 1230 und der L 1234 bei Merklingen ertüchtigt werden, indem die L 1230 über eine zusätzliche Verbindungsrampe an den neuen Kreisverkehrsplatz angeschlossen wird.

Der Bau der zusätzlichen Verbindungsrampe stellt straßenkreuzungsrechtlich die Änderung einer bestehenden Kreuzung dar, bei der die Bau- und Grunderwerbskosten im Verhältnis der Straßenbreiten auf die kreuzungsbeteiligten Baulastträger aufzuteilen sind. Der Kostenanteil des Landes beläuft sich wegen der etwas breiteren Äste der L 1230 und dem Ast der L 1234 auf 76,9 %. Der Alb-Donau-Kreis trägt den verbleibenden Kostenanteil von 23,1 %.

Der Bau des Kreisverkehrsplatzes ist nach Straßenkreuzungsrecht als Neuanlage einer Kreuzung zu sehen, bei dem die Baulastträger der neu hinzukommenden Äste als Veranlasser sämtliche Kosten zu tragen haben. Einer der beiden neuen Äste, die Verbindungsrampe zur L 1230, ist jedoch kein selbstständiger Straßenzug. Aus diesem Grund ist der auf die Rampe entfallende Anteil der Bau- und Grunderwerbskosten am Neubau des Kreisverkehrsplatzes in Höhe von 41,6 % im Verhältnis der Kostenteilung des zuvor genannten Kreuzungsumbaus auf die Baulastträger Land und Kreis aufzuteilen. Der Alb-Donau-Kreis beteiligt sich demnach mit 9,6 % an den Kosten für den Neubau des Kreisverkehrsplatzes.



Skizze zur Abgrenzung der Kostenanteile

Die Kostenanteile des Zweckverbands RSA und des Alb-Donau-Kreises an der Gesamtmaßnahme sind förderfähig nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG). Zur Vereinfachung des Verfahrens soll der Zweckverband RSA als Vorhabensträger auftreten und auch im Namen des Alb-Donau-Kreises die Förderung beantragen. Das Innenverhältnis zwischen dem Zweckverband RSA und dem Alb-Donau-Kreis soll in einer Vereinbarung entsprechend geregelt werden.

### Kosten und Finanzierung

Die Kostenschätzung des Ingenieurbüros Wassermüller beziffert die Bau- und Grunderwerbskosten der Maßnahme auf 1.830.000 €. Davon entfallen auf den Kreisverkehrsplatz 475.000 € und auf die Verbindungsrampe 1.355.000 €. Unter Berücksichtigung der prozentualen Kostenanteile ergibt sich für die jeweiligen Baulastträger folgende Aufteilung der Bau- und Grunderwerbskosten:

	<b>Gesamt</b>	<b>Land BW</b>	<b>ZwV RSA</b>	<b>ADK</b>
Kreisverkehrsplatz	475.000	152.000	277.000	46.000
Verbindungsrampe	1.355.000	1.042.000		313.000
<b>Summe</b>	<b>1.830.000</b>	<b>1.194.000</b>	<b>277.000</b>	<b>359.000</b>
Zuschuss LGVFG			- 138.500	- 179.500
<b>Gesamt</b>			<b>138.500</b>	<b>179.500</b>

Der verbleibende Anteil des Alb-Donau-Kreises beläuft sich somit auf 179.500 €. Im Haushaltsplan 2021 sind für die Maßnahme 200.000 € veranschlagt.

Zusätzlich erhält der Alb-Donau-Kreis im Rahmen der Förderung nach dem LGVFG eine Planungskostenpauschale in Höhe von 15 % auf seinen Anteil an den Bau- und Grunderwerbskosten. Dieser Betrag in Höhe von voraussichtlich 53.000 € soll dem Zweckverband RSA als Beitrag an den Planungskosten weitergereicht werden.

Gäste und Sachverständige: Keine

Vertagungsfähig Nein

Ulm, 10. März 2021

### Anlage

keine